

Haushaltssatzung der Stadt Moringen für das

Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 23. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 Nr. 31) hat der Rat der Stadt Moringen in der Sitzung am 25. Februar 2021 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.053.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.274.100 €
1.2.1	Saldo	- 220.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.4.1	Saldo	0 €
1.5	Gesamtsaldo	- 220.600 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.404.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.106.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.032.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.913.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	353.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des
- Finanzhaushalts 13.436.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 15.372.600 €

Im Haushalt 2021 sind keine Umschuldungen vorgesehen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Es sind keine Verpflichtungsermächtigungen für 2021 festgesetzt worden.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf insgesamt **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 395 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2021 auf **1,841 %** festgesetzt.

§ 7

Die Wertgrenzen nach § 12 Absatz 1 KomHKVO, oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, werden für die einzelnen Arten von Investitionsmaßnahmen wie folgt festgesetzt:

- Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich: 600.000 €
- Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich: 600.000 €
- Investitionsmaßnahmen für das übrige Sachanlagevermögen 150.000 €

Moringen, 26. Februar 2021

gez. Müller-Otte
Bürgermeisterin

Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

37186 Moringen, 12.03.2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Northeim am 10.03.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.03.2021 bis 26.03.2021 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Moringen, Zimmer 16, 37186 Moringen, öffentlich aus.

gez. Müller-Otte
Bürgermeisterin